

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 77 (1970)

Heft: 7

Artikel: Das Brüsseler Zolltarifschema und die dafür zuständigen Gremien

Autor: Affolter, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-678095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Brüsseler Zolltarifschema und die dafür zuständigen Gremien

Wer sich mit dem internationalen Handel beschäftigt, kennt die Schwierigkeiten zur Genüge, die sich dann ergeben, wenn jedes Land sein eigenes, mit vielen Besonderheiten gespicktes Zolltarifschema besitzt. Es ist denn auch schon im Rahmen des Völkerbundes ein erster Versuch unternommen worden, eine internationale Standard-Zollnomenklatur einzuführen. Dies wurde aber erst nach dem zweiten Weltkrieg Wirklichkeit, sozusagen als technische Voraussetzung zu einem engern wirtschaftlichen Schulterschluss in Europa.

Die Nomenklatur-Konvention (mit vollem Namen: Convention sur la nomenclature pour la classification des marchandises dans les tarifs douaniers), deren wesentlicher Bestandteil das Tarifschema bildet, ist am 15. Dezember 1950 durch dreizehn europäische Signatarstaaten in der belgischen Hauptstadt Brüssel begründet worden. Im Jahre 1955 wurde die Nomenklatur in wesentlichem Umfang revidiert und als allein gültige Fassung erklärt, so dass nun allgemein von der Brüsseler Nomenklatur 1955 gesprochen wird. Heute haben 102 Länder aller Kontinente ihren Zolltarif auf dem Brüsseler Schema aufgebaut. Es sind 48 Länder in Afrika, 6 in Südamerika, 16 in Asien, 25 in Europa und 7 in Oceanien. Darunter befinden sich zum Beispiel alle EWG- und EFTA-Länder sowie die Industriemacht Japan, ferner Ungarn als einziger Staat der Wirtschaftsorganisation des Ostblocks Comecon. Die USA stehen bisher in Brüssel noch abseits. Das Brüsseler Zolltarifschema hat somit weltweite Verbreitung erlangt und seine Bedeutung nimmt ständig zu. So sind gegenwärtig zwölf Länder im Begriff, ihren Zolltarif auf das internationale Schema umzustellen, darunter China, die Tschechoslowakei und die Länder der Latein-Amerikanischen Freihandels-Assoziation.

Die Zweckmässigkeit einer internationalen Zollnomenklatur ist heute allgemein anerkannt. Produzenten, Importeure und Exporteure, aber auch Verwaltungen, Unterhändler und Wirtschaftsfachleute arbeiten rationeller mit Zolltarifen, die auf einem gemeinsamen Schema basieren. Durch eine methodische Klassifikation wird für jede einzelne Ware der am besten geeignete Platz bestimmt, der in den Zolltarifen aller Länder, die diese Nomenklatur anwenden, der gleiche sein soll. Im Brüsseler Schema werden die Waren nicht in erster Linie nach der in statistischen Belangen klassischen Gliederung Rohstoffe/Halbfabrikate/Fertigwaren gegliedert. In einer Zollnomenklatur ist es vielmehr aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und praktischen Gründen vorteilhafter, die eine bestimmte Gewerbe- oder Industriegruppe interessierenden Waren zusammenzufassen. So sind zum Beispiel in der Brüsseler Nomenklatur sämtliche Waren der Textilindustrie vom Textilrohstoff über die Garne und Gewebe bis zu den konfektionierten Waren in Abschnitt XI zusammengefasst.

Die zweisprachig in Französisch und Englisch herausgegebene offizielle Brüsseler Nomenklatur umfasst eine Liste von systematisch gegliederten Positionen, die in 99 Kapitel und 21 Abschnitte gruppiert sind und in die alle Waren eingestuft werden können. Dazu gehören ferner Anmerkungen zu den Kapiteln und Abschnitten sowie Allgemeine Verzollungsvorschriften, die vor allem eine einheitliche Klassifikation der in den Positionen nicht aufgezählten Waren ermöglichen. Ein Land, das der Nomenklatur-Konvention beitritt, verpflichtet sich, das Brüsseler Tarifschema vollumfänglich

und unverändert zu übernehmen. Selbstredend steht es ihm frei, die 1097 Brüsseler Positionen aufzuteilen und zur Festlegung unterschiedlicher Zollansätze für einzelne Waren sogenannte Unterpositionen zu schaffen. Von den 102 das Brüsseler Schema anwendenden Staaten haben die Nomenklatur-Konvention bisher nur 29 Länder ratifiziert. Unser Land hat den Beitritt zur Konvention anlässlich der Einführung des Zolltarifs von 1959 mit Bundesbeschluss vom 19. Juni 1959 erklärt. Die Ueberführung der internationalen Nomenklatur in das nationale Recht erfolgte mit dem Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959, dem der heute geltende schweizerische Gebräuchszolltarif als Anhang beigegeben ist.

Das Nomenklaturkomitee

Der Brüsseler Zollrat — in dem die Generaldirektoren der Zollverwaltungen vertreten sind — hat die Durchführung des Nomenklaturabkommens zu überwachen und dessen einheitliche Auslegung und Anwendung sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist in der Konvention die Schaffung eines Nomenklaturkomitees vorgesehen, in dem sich jeder der 29 Mitgliedstaaten vertreten lassen kann. Das Nomenklaturkomitee wurde unmittelbar nach dem offiziellen Inkrafttreten (11. September 1959) der internationalen Konvention anfangs 1960 konstituiert. Es tritt zweimal im Jahr in Brüssel zusammen. Gewisse Geschäfte werden jeweils einer Arbeitsgruppe überbunden. Das Komitee wird ausserdem vom Chemikerkollegium unterstützt, in dem die Mitgliedstaaten durch Chemiker aus den Zolllaboratorien vertreten sind. Das Chemikerkollegium tritt einmal im Jahr zur Prüfung der Fragen aus dem Gebiet der Chemie zusammen und unterbreitet die Ergebnisse der Beratungen dem Nomenklaturkomitee. — Als ständiges Organ, das die Durchführung der Arbeiten des Nomenklaturkomitees überhaupt ermöglicht, walten ein Generalsekretariat, von dem hier besonders die Nomenklaturdirektion zu erwähnen ist. Die aus acht zolltechnisch ausgebildeten Beamten formierte Direktion unterbreitet Vorschläge und unternimmt Studien und Abklärungen zu allen im Nomenklaturkomitee aufgeworfenen Fragen.

Die Aufgaben des Nomenklaturkomitees

Das Nomenklaturkomitee übt unter der Aufsicht des Zollrates im wesentlichen folgende Funktionen aus:

a) Es redigiert die Erläuterungen, die sog. Notes Explicatives de la Nomenclature de Bruxelles. Diese enthalten technologische Beschreibungen, allgemeine Definitionen, Abgrenzungen zwischen Positionen und damit Klassierungen resp. Zuteilungen von Waren. Die Brüsseler Erläuterungen bilden aber nicht Bestandteil der Nomenklatur-Konvention. Sie haben den Zweck, unter den Staaten, die die Brüsseler Nomenklatur anwenden, Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung der nationalen Zolltarife zu schaffen. Sie werden mit grösster Sorgfalt und unter Bezug von Sachverständigen abgefasst. Deshalb nimmt das letztinstanzliche Gericht in Tarifstreitigkeiten, die Eidg. Zollrechtskommission, bei ihrer Rechtsprechung auf diese Erläuterungen Rücksicht. Verbindlichkeit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bundesgesetze haben die Erläuterungen jedoch nicht.

b) Das Komitee erteilt den Verwaltungen ex officio oder auf Begehren Auskünfte über alle mit der Tarifierung von Waren im Zusammenhang stehenden Fragen. Die Zuteilung einzelner Waren in die Positionen der Nomenklatur ist die umfangreichste Aufgabe des Nomenklaturkomitees. Die Tarifierungsbegehren können von den Mitgliedstaaten der Konvention oder auch anderen Staaten sowie von internationalen Organisationen gestellt werden. Sie werden oft vorgebracht, um dadurch Einreichungsdifferenzen zwischen Staaten zu beseitigen, wobei in vielen Fällen das Importland durch den am Export interessierten Staat anvisiert wird. Da die Konvention eine zwischenstaatliche Vereinbarung darstellt, können nationale Organisationen und Private nur durch Vermittlung der Zollverwaltungen an die Brüsseler Gremien gelangen. Für den Bürger gilt auch in Zollsachen allein das nationale Recht.

Die vom Zollrat genehmigten Tarifentscheide, die sog. Avis de classement, werden in einer für die Verwaltungen bestimmten Sammlung von der Nomenklaturdirektion herausgegeben. Wie den Notes explicatives, kommtt auch den Avis de classement keine Rechtsverbindlichkeit zu. In der Schweiz werden sie in den von der Oberzolldirektion herausgegebenen «Entscheide über Warentarifierungen zum Gebrauchs- zolltarif vom 19. Juni 1959» veröffentlicht.

c) Die Ausarbeitung von Nomenklaturänderungen stellt eine weitere wesentliche Aufgabe des Komitees dar. Die Notwendigkeit von Präzisierungen bestehender Texte sowie die allgemeine technische Entwicklung und die Aufnahme von Bestimmungen für neu entwickelte Waren verlangen in gewissen Zeitabständen eine Anpassung des Tarifschemas. Die letzte derartige Änderung ist 1965 vorgenommen worden. Eine nächste Serie von Abänderungen wird voraussichtlich anfangs 1972 wirksam werden und auf dem Textilgebiet u. a. Präzisierungen für die Einstufung von imprägnierten Geweben bringen. Derartige Nomenklaturänderungen werden durch Anpassung des schweizerischen Gebrauchs- zolltarifs in das nationale Recht übergeführt.

Es würde zu weit führen, auf die weiteren Aufgaben des Nomenklaturkomitees einzutreten. Immerhin ist noch darauf hinzuweisen, dass die einheitliche Erfassung der Unterlagen zur Erstellung vergleichbarer Außenhandelsstatistiken durch das Brüsseler Schema wesentlich erleichtert wird. Dieser Vorteil ist besonders deshalb offensichtlich, weil zu der von der UNO herausgegebenen Statistik über den internationalen Handel (der sog. C.T.C.I.) eine Konkordanz geschaffen wurde, die vom Nomenklaturkomitee in Zusammenarbeit mit der UNO ständig nachgeführt wird.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen über bilaterale oder multilaterale Handels- und Zollübereinkommen durch eine internationale Zollnomenklatur erleichtert werden. Namentlich wird dadurch auch die Anwendung und korrekte Interpretation dieser Verträge sichergestellt. Es darf wohl gesagt sein, dass eine derart spezifizierte Ursprungsregelung, wie sie das EFTA-Uebereinkommen zum Beispiel auf dem Textilsektor vorschreibt, ohne ein gemeinsames Tarifschema nicht hätte statuiert werden können. Da sich die Brüsseler Nomenklatur-Konvention auf rein technische Aspekte beschränkt und wirtschaftliche Einzelinteressen möglichst ausklammert, dürfte die dem Gütertausch dienende Institution von einer immer grösseren Anzahl Länder als Grundlage für die Erstellung ihrer nationalen Zolltarife Anwendung finden.

P. Affolter

Deutsche Textilindustrie hatte 1969 ein gutes Jahr

Frankfurt/Main (UCP). Das abgelaufene Jahr brachte der Textilindustrie der Bundesrepublik dank des günstigen Konjunkturverlaufs in allen wesentlichen Entwicklungsdaten insgesamt beträchtliche Fortschritte. Wenn es auch gegen Jahresende zu einer merklichen Abschwächung der Geschäftstätigkeit kam, so hielt sie doch trotz kräftigen Kapazitätswachstums auf dem hohen Auslastungsniveau des vorangegangenen Jahres. Die lagerzyklischen Einflüsse, die auf den Konjunkturablauf in dieser Industrie normalerweise besonders stark einwirken und die konjunkturellen Schwankungen nachhaltiger gestalten, hielten sich über die textilwirtschaftlichen Stufen hinweg im Gleichgewicht. Dies zeigt die weitgehende Übereinstimmung der Umsatzsteigerungen in der Textilindustrie um 10,6 %, in der Bekleidungsindustrie um 10,9 % und im Textileinzelhandel um 11 %.

Der Produktionsindex (1962 = 100) erhöhte sich im Durchschnitt der gesamten Textilindustrie um 10 % auf 130 Punkte, in der Bekleidungsindustrie um 9,5 % auf 130,4, in der Konsumgüterindustrie um 11,4 % auf 144,2 und in der Gesamtindustrie schliesslich um 12,5 % auf 147,6 Punkte. Im einzelnen freilich ergaben sich 1969 sehr unterschiedliche Veränderungsraten der Produktion in den einzelnen Bereichen der Textilindustrie. Die Garnverarbeitung beispielsweise buchte mit Unterschieden von plus 26,6 % in der Teppichweberei über plus 13,7 % in der Maschinenindustrie bis zu nur 1,8 % in der Seiden- und Samtweberei eine durchschnittliche Zuwachsrate der mengenmässigen Gespinstverarbeitung um 8,8 % auf 817 889 Tonnen. Dagegen stellte sich die Mengenexpansion in der garnerzeugenden Stufe insgesamt auf nur 4,2 % (626 381 Tonnen), und zwar mit einer Spannweite von plus 12,7 % bei den Kammgarnspinnern bis zu minus 7,6 % bei Garnen aus Hartfasern. In dieser Entwicklung äusserte sich die Grundtendenz einer relativ ausgeprägten Produktionsabschwächung der rohstoffnahen Fertigungsbereiche. In der Chemiefaser-Erzeugung machte die Produktionszunahme bei synthetischen Fasern 27,5 % auf 212 243 Tonnen aus, wogegen Zellwolle eine Einbusse um 2,7 % auf 186 033 t hinnehmen musste. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Textilindustrie im vorangegangenen Jahr 1968 eine überdurchschnittliche Produktionssteigerung von 16 % gegenüber 11,8 % in der gesamten Industrie erzielt hatte.

Mit einem Gesamtumsatz von 23,43 Mia DM erreichte die westdeutsche Textilindustrie eine neue Höchstleistung in der Nachkriegszeit, wobei die Zunahme der durchschnittlichen Erzeugerpreise um 2 % etwas unter jener von 2,2 % in der gesamten Industrie blieb. Dieser relativ geringe Unterschied sagt freilich nichts aus über die sehr unterschiedliche Entwicklung im Jahresverlauf. So stiegen die textilindustriellen Erzeugerpreise in der ersten Hälfte 1969 auf eine Jahresrate von etwa 2,0 % und gaben dann im weiteren Verlauf bis zum Jahresende auf eine Rate von 1,5 % nach, wogegen die gesamtindustriellen Erzeugerpreise im Jahresverlauf wesentlich stärker zunahmen und im letzten Dezember um 4,7 % höher waren als vor Jahresfrist. Da seitdem verschiedene Kostenversteuerungen anhalten, und zwar nicht nur im Personalbereich, hält die Textilindustrie weitere Preisanhaltungen für unausweichlich, betont jedoch zugleich, dass der lebhafte in- und ausländische Wettbewerb künftigen Preisbewegungen nach oben gewisse Grenzen setzen wird.